


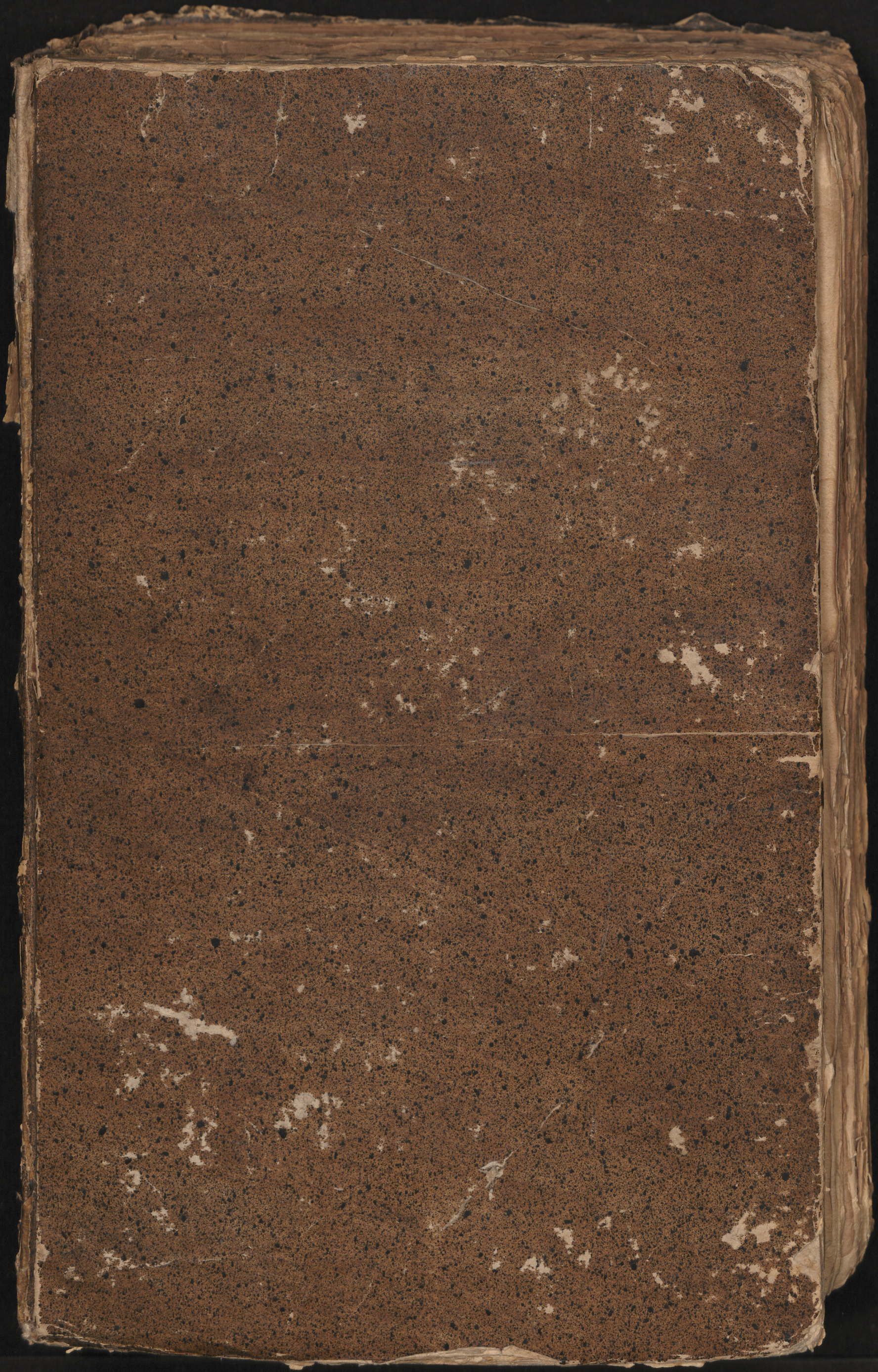
Wir Christian Louys/ von Gottes Gnaden Hertzog zu Mecklenburg ... Fügen allen und jeden Unsern Haupt- und Ambt-Leuten ... hiermit zu vernehmen/ Wie daß Uns ... zukommen/ was massen die Hauß-Leuthe/ in der Erndte-Zeit sich unterstehen sollen/ nicht allein an Sonntägen vor und nach/ sondern auch unter der Predigt und haltenden Gottesdienst/ zu meyen/ zu binden und einzuführen/ und also den Sabbath zu entheiligen/ und darauß ein Werckeltag zu machen ... : geben auff Unser Residentz und Vestung Schwerin/ den 19. Iulii, 1669. Ad mandatum Serenissimi Celsissimi proprium

[S.l.], 1669

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn769490786>

Druck Freier  Zugang





< 5811 >
MK - 4063 (1)
~~AK - 02. (1.)~~

1669

~~32~~
32

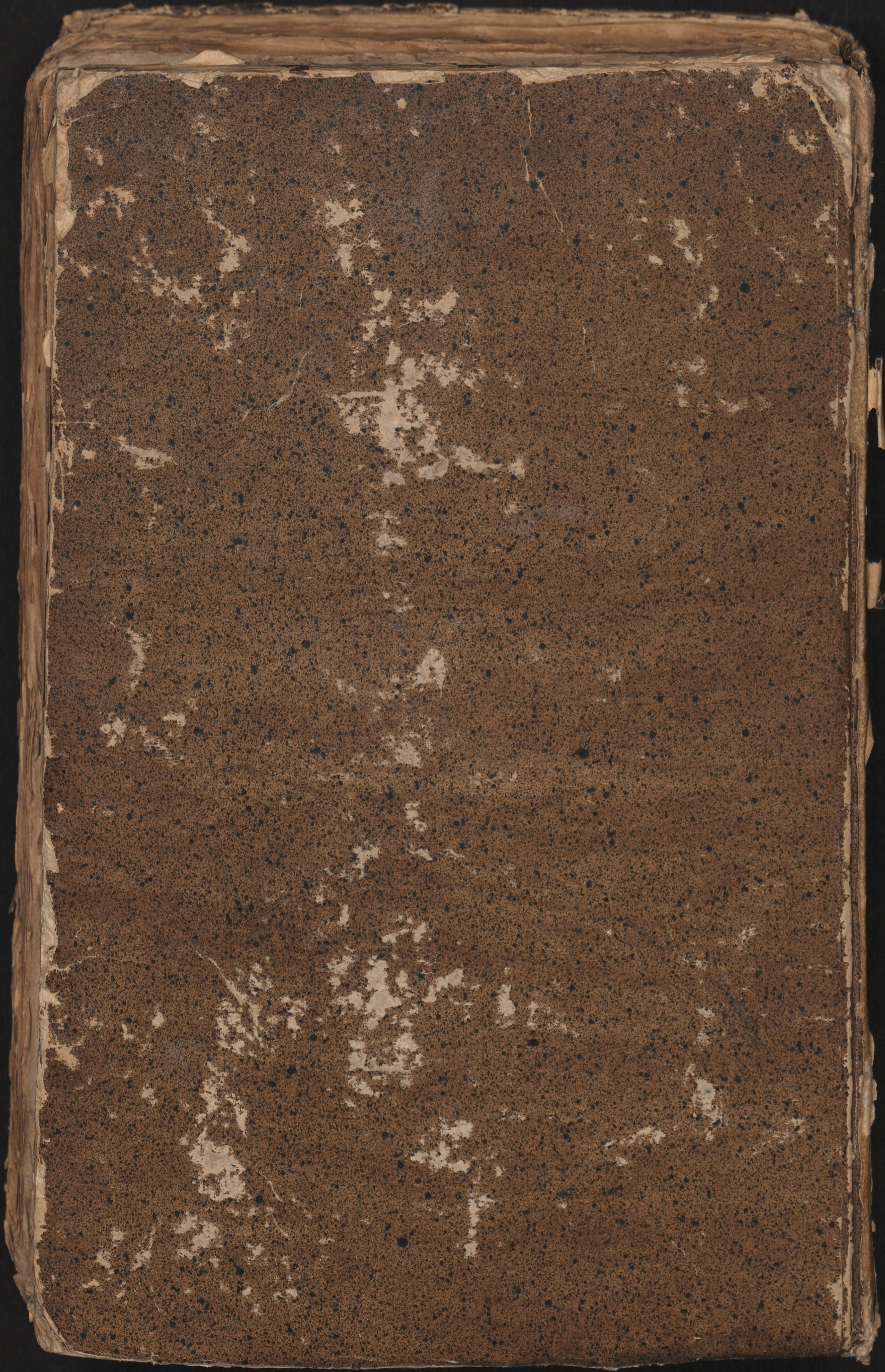
[Faint, mirrored text from the reverse side of the page, likely bleed-through from a previous page. The text is largely illegible due to fading and bleed-through.]



Wir **C**hristian **M**ouys/
Von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg/
Fürst zu Wenden / Schwerin und Ratzeburg / auch Graf
zu Schwerin / dero Lande Rostock und Stargardt Herr / Chevalier des Ordres des Christlichsten
Königs /

Sügen allen und jeden unsern Haupt- und Ambt-Leuten / Verwaltern / Küchenmeistern auch denen von
der Ritterschafft / Bürgermeistern / Richtern und Räten in den Städten / und sonst allen unsern Unterthanen und Verwand-
ten in gemein / nechst Zuentbietung unsers gnädigsten Grusses / hiermit zu vernehmen / Wie daß uns von unterschiedenen Orthen Bericht zukommen / was massen die
Haus-Leute / in der Erndte-Zeit sich unterstehen sollen / nicht allein an Sonntagen vor und nach / sondern auch unter der Predigt und haltenden Gottesdienst / zu
meynen / zu binden und einzuführen / und also den Sabbath zu entheiligen / und darauß ein Werkeltag zu machen / wodurch sie nicht allein GOTT zu Zorn und
Straffe / durch Ubertretung seines Heil. Gebots bewegen / sondern auch andere Leute ärgern und sich selber an Ihrer Nahrung mehr hindern als befodern. Wenn
Wir denn solchen und andern dergleichen unchristlichen Wesen und Beginnen / tragenden hohen Landes-Fürstlichen Amtes halber / nachzusehen keines weges ge-
meynet / sondern demselben vielmehr gesteuert und abgeholfen wissen wollen / Als befehlen Wir hiermit allen und jeden / wie obsteht / gnädigst und ernstlich / daß nie-
mand / wer der sey / sich unterstehen soll / denen Unterthanen zu verstaten / weniger anzubefehlen / am wenigsten selber und nach eigenen Willen und Gefallen zu thun /
daß sie wider GOTT und dessen Gebot den Sabbath entheiligen / und die sonst gewöhnliche Arbeit an Sonntagen verrichten / oder zu verrichten nachgeben / und die-
se unsere gnädigste und zu ihrer eigener Wohlfahrt angefehene Verordnung / außer acht setzen / sondern derselben gehorsamlich nachleben / und dawider in keine Wege
handeln sollen / so lieb Ihnen ist / unsere Ungnade / und / nach Befindung der Ubertretung / unsere Willkühr und unausbleibliche Straffe zu vermeiden. Damit
auch keiner / der Unwissenheit halber / sich entschuldigen möge oder könne / So haben Wir diesen unsern Christlich wohlgemeynten Willen und Befehl zu jedermän-
niglicher Wissenschaft / und schuldigster dessen Oblervanz von denen Cantzlen öffentlich ablesen / und publiciren zu lassen gnädigst verordnet. Wornach sich ein jeder
gehorsamlich zu achten / und vor Schaden und Ungelegenheit / auch nach Befindung des Verbrechens / vor willkührlicher Straffe zu hüten wissen und befeizigen wird.
Uhrkundlich unter unsern Fürstl. Insiegel / und geben auff unser Residentz und Vestung Schwerin / den 19. Julii, 1669.

Ad mandatum Serenissimae Cellisissimi
proprium.



Wir **C**hristian **V**on
von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg /
Fürst zu Wenden / Schwerin und Ratzeburg / auch Graff
zu Schwerin / dero Lande Rostock und Stargardt Herz / Chevalier des Ordres des Christlichsten
Königs /

Fügen allen und jeden Unsern Haupt und Ambt-Leuten / Verwaltern / Küchenmeistern auch denen von
der Ritterschafft / Bürgermeistern / Richtern und Räten in den Städten / und sonst allen Unsern Unterthanen und Verwand-
ten in gemein / nächst Zuentbietung Unserer gnädigsten Grusses / hiermit zu vernehmen / Wie daß Uns von unterschiedenen Orthen Bericht zukommen / was massen die
Haus- Leute / in der Erndte- Zeit sich unterstehen sollen / nicht allein an Sonntagen vor und nach / sondern auch unter der Predigt und haltenden Gottes dienst / zu
meynen / zu binden und einzuführen / und also den Sabbath zu entheiligen / und darauß ein Werketlag zu machen / wodurch sie nicht allein **GDZ** zu **Wann** und
Straffe / durch Ubertretung seines Heil. Gebots bewegen / sondern auch andere Leute ärgern und sich selber an Ihrer Nahrung mehr hindern als befe-
hlen wir denn solchen und andern dergleichen unchristlichen Wesen und Beginnen / tragenden hohen Landes- Fürstlichen Amtes halber / nachzusehen fei-
meynet / sondern demselben vielmehr gesteuert und abgeholfen wissen wollen / Als befehlen wir hiermit allen und jeden / wie obsiehet / gnädigst und ern-
mand / wer der sey / sich unterstehen soll / denen Unterthanen zu verstaten / weniger anzubefehlen / am wenigsten selber und nach eigenen Willen und Befeh-
daß sie wider **GDZ** und dessen Gebot den Sabbath entheiligen / und die sonst gewöhnliche Arbeit an Sonntagen verrichten / oder zuverrichten nach
se unsere gnädigste und zu ihrer eigener Wohlfahrt angefehene Verordnung / außer acht setzen / sondern derselben gehorsamlich nachleben / und dawider
handeln sollen / so lieb Ihnen ist / unsere Ungnade / und / nach Befindung der Ubertretung / unsere Willkühr und unausbleibliche Straffe zu vermeid-
auch keiner / der Unwissenheit halber / sich entschuldigen möge oder könne / So haben wir diesen Unsern Christlich wohl gemeynten Willen und Befeh-
niglicher Wissenschaft / und schuldigster dessen Oblervanz von denen Cantzlen öffentlich ablesen / und publiciren zu lassen gnädigst verordnet. Wornach
gehorsamlich zu achten / und vor Schaden und Ungelegenheit / auch nach Befindung des Verbrechens / vor willkührlicher Straffe zu hüten wissen und bef-
Urkundlich unter Unsern Fürstl. Insiegel / und geben auff Unser Residentz und Vestung Schwerin / den 19. Julii, 1669.

Ad mandatum Serenissimi
proprium,